



HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2005

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
Drucksache 16/4194**

hierzu:

**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/4355**

- A. Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf mit folgender, von der CDU-Fraktion mündlich vorgetragener Änderung in zweiter Lesung anzunehmen:

Art. 1 Nr. 7 d erhält folgende Fassung:

"In Abs. 10 werden die Worte "Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes" durch die Angabe "31. Dezember 2010" ersetzt."

- B. 1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr in der 73. Plenarsitzung am 12. Juli 2005 überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat sich in seiner Sitzung am 8. September 2005 mit dem Gesetzentwurf befasst und ist mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP zu dem unter A genannten Votum gelangt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der mündliche Änderungsantrag wurde mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP angenommen.

Wiesbaden, 8. September 2005

Berichtersteller:
Thorsten Schäfer-Gümbel

Ausschussvorsitzender:
Rüdiger Hermanns

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung

Vom

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

"²Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse."
 - b) Satz 2 bis 6 werden Satz 3 bis 7.
2. § 6 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. bis zu drei Stellplätze an einer Nachbargrenze des Grundstücks,"
 - b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. ein untergeordnetes Gebäude ohne Feuerstätten bis zu 5 m² grenzseitiger Wandfläche über der Geländeoberfläche für Abstellzwecke,"
 - c) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

"7. Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 3 m zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen,"
 - d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen."
4. § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Andere notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

 1. bei Absturzhöhen bis 12 m:
 - a) bei Wohngebäuden und bei anderen baulichen Anlagen, die keine Arbeitsstätten sind: 0,90 m,
 - b) bei Arbeitsstätten: 1,00 m,
 2. bei Absturzhöhen von mehr als 12 m: 1,10 m."

5. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) ¹Ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, sind im Genehmigungsverfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem anderen Verfahren durchzuführen ist."
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
6. § 74 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) ¹Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Abs. 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. ²Die Aufnahme der vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Benutzung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. ³Die vorzeitige Benutzung ist zulässig, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Bedenken nicht bestehen und die Bauaufsichtsbehörde sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 untersagt."
7. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 wird das Wort "Gerätesicherheitsgesetzes" durch die Worte "Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte "Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes" durch die Angabe "31. Dezember 2008" ersetzt.
 - c) In Abs. 9 werden die Worte "Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes" durch die Angabe "31. Dezember 2008" ersetzt.
 - d) In Abs. 10 werden die Worte "Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes" durch die Angabe "31. Dezember 2010" ersetzt.
8. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Anforderungen der aufgrund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) und des § 16 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen und Einrichtungen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitskräfte beschäftigt werden."
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Abweichungen" werden ein Komma und die Worte "Ausnahmen oder Befreiungen" eingefügt,

- bb) Die Worte "§ 12 des Gerätesicherheitsgesetzes" werden durch die Worte "§ 15 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.
9. In § 82 wird die Angabe "2007" durch "2010" ersetzt.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Fußnote 1 werden nach dem Wort "Flure" die Worte "und Balkone als Bestandteil des zweiten Rettungsweges" eingefügt.
 - b) In der Fußnote 6 wird nach der Angabe "Abs. 2" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
 - c) In Nr. 7.5.1 Spalte 2 wird der Satzteil ", zu Nutzungseinheiten, die sich über mehr als ein Geschoss erstrecken," gestrichen.
11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1.15 erhält folgende Fassung:

"1.15 Vorbauten, wie Hauseingangstrep-
pen, deren Überdachungen, Windfänge sowie
Erker und Balkone bis jeweils 30 m² Brutto-
Grundfläche je Geschoss bei Gebäuden der
Gebäudeklassen 1 bis 3; bei Erkern und Bal-
konen sowie bei Windfängen mit mehr als
40 m³ Brutto-Rauminhalt unter den Vorbehal-
ten des Abschnitts V Nr. 1 und 3,"
 - bb) Nr. 2. 4 erhält folgende Fassung:

"2.4 Außenwandverkleidungen, Verblen-
dungen, Dämmputz, Wärmedämmverbund-
systeme, Verkleidungen und Verblendungen
von Balkonbrüstungen, ausgenommen bei
Hochhäusern, sowie Anstrich und Verputz
baulicher Anlagen,"
 - cc) In Nr. 7.2 wird die Maßangabe "2,50 m"
durch "3 m" ersetzt.
 - dd) In Nr. 12.4.2 wird die Angabe "Nr. 1 und
2" durch "Nr. 3" ersetzt.
 - b) Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort
"unterliegt" die Worte "oder eine Ausnah-
megenehmigung von einer Veränderungs-
sperre erforderlich ist" eingefügt und als
Satz 4 angefügt:

"4Die Gemeinde kann durch Satzung
bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in
genau bezeichneten Teilen davon bestimmte
Vorhaben von der Verpflichtung nach Satz
1 ausgenommen sind; § 81 Abs. 4 gilt ent-
sprechend."

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Beteiligung von Nachweisberechtigten

¹Das Vorhaben darf erst ausgeführt werden, wenn eine hierfür nach § 59 Abs. 3 Satz 2 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat. ²In den Fällen des Abschnitts I Nr. 2.1, 2.5, 7.4, 9.4 und 11.7.2 kann bei schwieriger Bauausführung in der Bescheinigung das Erfordernis einer Bauüberwachung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 festgelegt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.